

## Lesen Sie in dieser Ausgabe:

### **Im Blickpunkt**

> Alternative Finanzierungsmöglichkeiten mit immateriellen Vermögenswerten

#### Steuern aktuell

- > Kurzmitteilungen Steuern
- Betriebsvermögensbegünstigung nur für unmittelbare Beteiligungen an einer Kapitalgesellschaft
- > Dauerbrenner Die Lohnsteuer und der Firmenwagen

### **Recht aktuell**

- > Kurzmitteilungen Recht
- > Einbindung von YouTube-Videos mittels Framing in Webauftritt ist Urheberrechtverletzung
- > Mangelhafte Datenschutzerklärungen

#### Wirtschaft aktuell

- > Kurzmitteilungen Wirtschaft
- "Neue" Leasingbilanzierung nach IFRS auf der Zielgerade?
- > Entlastung des Mittelstands bei Offenlegungsverstößen

### **Rödl & Partner intern**

> Veranstaltungshinweis

# Liebe Leserin, lieber Leser,

Der Skandal um die Ausspähung von Datennetzwerken durch amerikanische Geheimdienste ist seit Wochen in den Schlagzeilen. Für Unternehmen gewinnt damit die Diskussion um die Sicherheit von Daten und Kommunikation eine noch größere Aufmerksamkeit – sie ist aber nicht wirklich neu. Denn zum einen sind das Ausspähen von Daten und deren Missbrauch zu wirtschaftlichen Zwecken bekannt. Zum anderen befinden wir uns in einem Transformationsprozess hin zur Cloud-Technologie, in dem Sicherheit und Datenschutz ohnehin Priorität haben.

Die zentralen Fragen für Unternehmen lauten: Wie kann ich meine IT-Infrastruktur wirksam vor Datendiebstahl schützen und die Nutzung von Clouddiensten rechtlich gegen unberechtigte Zugriffe absichern? Wie kann ich die Kommunikation im Unternehmen und mit Externen so einrichten, dass Dritte nicht "mithören" können?

Niemand sollte in dem Irrtum verharren, die sicherste IT bestehe aus lokalen Netzwerken ohne Verbindung zur Außenwelt. Die IT ist überall dort anfällig, wo Mitarbeiter darauf zugreifen. Eine Abschottung käme dem Verzicht auf die Vorteile vernetzter Kommunikation gleich. Forschung und Entwicklung könnten dann nicht sinnvoll betrieben werden. Darüber hinaus nutzt jedes Smartphone Cloud-Technologien und ermöglicht damit unbemerkte Zugriffe von außen.

Viele Unternehmen unterschätzen die Risiken, die sie eingehen, wenn sie ihre Daten nicht wirksam vor dem Zugriff Dritter schützen. Dabei geht es nicht nur um die Ausspähung von Unternehmensgeheimnissen. Versäumnisse können hohe Straf- und Schadenersatzzahlungen an Dritte, etwa an Geschäftspartner, nach sich ziehen.

Eine internationale Sicherheitsstruktur für die IT entsteht bei vielen Unternehmen gerade im Kontext der Einbindung von Cloud-Lösungen oder der Auslagerung von Daten. Hierbei ist ein rechtlicher Rahmen zwingend erforderlich, der für wirksame Schutzmechanismen sorgt. Eine solche IT-Compliance kann letztlich die Innovationskraft des Unternehmens im internationalen Wettbewerb fördern und das Vertrauen in dessen Leistungen stärken.



1. NULL

Ihr Prof. Dr. Christian Rödl Geschäftsführender Partner

# Im Blickpunkt

# Alternative Finanzierungsmöglichkeiten mit immateriellen Vermögenswerten

### Von Stefan Herrmann, Rödl & Partner München

### Schnell gelesen

Marken und Patente k\u00f6nnen bei Sale-and-Lease-Back-Transaktionen oder als Kreditsicherheiten auch dem Mittelstand neue Finanzierungsm\u00f6glichkeiten er\u00f6ffnen.

Sie sind auf der Suche nach einer Finanzierungsmöglichkeit für Ihr Unternehmen? Dann bezahlen Sie doch einfach mit Ihrem guten Namen. Was wie der ehemalige Werbeslogan einer Kreditkartenfirma klingt, erfreut sich in der Praxis zunehmender Beliebtheit: Der Einsatz immaterieller Vermögenswerte (Intellectual Property, kurz: IP) wie Marken und Patente im Rahmen der Unternehmensfinanzierung.

Auch wenn Marken und Patente in Deutschland für Finanzierungszwecke noch relativ selten eingesetzt werden, bilden sie dennoch eine gute Alternative zu herkömmlichen Finanzierungsinstrumenten oder den zuletzt vom Mittelstand häufiger genutzten Unternehmensanleihen. Denn obwohl selbst geschaffene Marken und Patente nicht einmal in der Bilanz aktiviert sind, stellen sie einen erheblichen Vermögenswert im Unternehmen dar. Allerdings wissen viele Unternehmen weder, wie viel ihre immateriellen Vermögensgegenstände wert sind, noch, dass sie diese überhaupt für die Unternehmensfinanzierung einsetzen können. Zu den gängigsten Finanzierungsformen gehören hier die Kreditbesicherung sowie das Sale-and-Lease-Back-Verfahren.

# Für wen kommt eine IP-basierte Finanzierungslösung in Betracht?

In Anbetracht des Aufwandes eignet sich der Einsatz immaterieller Vermögenswerte nicht für jedes mittelständische Unternehmen. Aber bereits ab fünf bis zehn Millionen Euro lohnt es sich, diese Alternative in Betracht zu ziehen. Zu den bekanntesten Fällen des Sale-and-Lease-Back von Marken gehören in Deutschland die Transaktionen der Marken Asbach Uralt, Closed Jeans sowie eines Markenportfolios aus Biskin, Palmin, Livio und Becht's. Häufig bleiben Finanzierungstransaktionen mit IP jedoch im Verborgenen, weil die beteiligten Unternehmen nicht preisgeben wollen, dass sie ihre wichtigsten immateriellen Vermögenswerte veräußert haben.

Bei der Auswahl der optimalen Finanzierungsform sind die "Reife" des IP sowie die aktuelle Situation des Unternehmens ausschlaggebend. Geeignet sind in der Regel nur Vermögenswerte wie Patente und Marken, die über einen ausreichenden rechtlichen Schutz verfügen und bereits signifikante Umsätze erzielen. Für ein Sale-and-Lease-Back sollte die Marke

zudem über eine gewisse Markenstärke verfügen. Und während Kreditbesicherungen mit IP auch zur Sicherstellung der Liquidität in den Krisenjahren 2009 und 2010 eingesetzt wurden, steht ein Sale-and-Lease-Back fast ausschließlich für die Finanzierung des Wachstums eines gesunden Unternehmens zur Verfügung.

# Wie läuft eine IP-bezogene Finanzierung ab und was ist dabei zu beachten?

Ausgangspunkt einer IP-bezogenen Finanzierung ist die Bewertung des immateriellen Vermögenswertes. Hierbei muss zunächst geklärt werden, ob der Wert für den identifizierten Finanzierungsbedarf ausreichend ist. Um die Akzeptanz der Bewertung durch den Finanzier zu gewährleisten, erfolgt diese in Einklang mit anerkannten Bewertungsstandards wie z.B. dem IDW S5 für Marken und Patente. Mit Hilfe des Bewertungsgutachtens kann dann ein Finanzierungspartner gesucht werden – neben Banken beim Sale-and-Lease-Back auch Leasinggesellschaften. Ist man sich generell über die Konditionen einig, geht es daran, die rechtlichen und steuerlichen Aspekte der Finanzierungstransaktion zu gestalten.

Beim Sale-and-Lease-Back werden die immateriellen Werte an eine Leasing- oder Objektgesellschaft veräußert und anschließend zur Nutzung an das Unternehmen zurücklizenziert. Vorbehalte von Unternehmern, immaterielle Werte als Kreditsicherheit einzusetzen und damit womöglich die Kontrolle über ein Herzstück des Unternehmens zu verlieren, können durch klare vertragliche Regelungen ausgeräumt werden. Die operative Führung der Marke verbleibt beispielsweise immer beim Unternehmen, darüber hinaus sind u.a. die Rückübertragung des IP nach dem Zeitraum der Finanzierung, die Verantwortlichkeit für die Aufrechterhaltung und Pflege des immateriellen Vermögenswertes oder die Möglichkeiten zur Unterlizenzierung des IP festzulegen.

Auch wenn der klassische Bankkredit oder das Sale-and-Lease-Back von Sachanlagenvermögen aktuell noch häufig das Mittel der Wahl ist, nehmen alternative Finanzierungsformen stark zu. In diesem Zusammenhang sollten sich Unternehmen auch stärker bewusst werden, wie viel die eigenen immateriellen Vermögenswerte wert sind und wie diese für die Steuerung des Unternehmens gewinnbringend eingesetzt werden können.

#### Kontakt für weitere Informationen



Stefan Herrmann

Tel.: +49 (89) 92 87 80 – 201 E-Mail: stefan.herrmann@roedl.com

Ausgabe: September 2013

## Kurzmitteilung Konzernsteuerrecht

# Zur Berücksichtigung finaler Auslandsverluste in Deutschland

Das Finanzgericht Köln hat mit Urteil vom 13. März 2013 entschieden, dass ein im EU-Ausland erzielter finaler Verlust aus der beabsichtigten Eröffnung einer Betriebsstätte einkünftemindernd zu berücksichtigen sein kann. Der 10. Senat stütze sich dabei auf die Rechtsprechung des EuGH zur Berücksichtigung grenzüberschreitender finaler Verluste (siehe Mandantenbrief 04/2013). Hinsichtlich der Frage, wann ein finaler Verlust vorliegt, dürfen nach Auffassung des Senats keine nicht erfüllbaren Anforderungen gestellt werden. Stellt die Muttergesellschaft sämtliche Tätigkeiten in dem betreffenden Staat ein bzw. kommt es erst gar nicht zu solchen Tätigkeiten und erklärt sie glaubhaft, dort nicht (mehr) tätig werden zu wollen, sind die Verluste zu berücksichtigen. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung wurde die Revision zum BFH zugelassen.

anna.bernheim@roedl.de

### Kurzmitteilung Grunderwerbsteuer

#### **Grunderwerbsteuer und Umsatzsteuer**

Entgegen bestehender BFH-Rechtsprechung hat das FG Niedersachsen nunmehr erneut entschieden, dass eine Mehrfachbelastung mit Grunderwerbsteuer und Umsatzsteuer verfassungswidrig sei. Ein mit Umsatzsteuer belegter Bauerrichtungsvertrag, der zusammen mit dem Grundstückserwerb abgeschlossen wird, sollte regelmäßig nicht der Grunderwerbsteuer unterliegen. Darin widerspricht das FG der Rechtsprechung des 2. BFH-Senats zum fiktiven einheitlichen Vertragswerk. Die Revision wurde eingelegt.

franz.lindner@roedl.de

### Kurzmitteilung Allgemein

### Bisherige Regelungen des Investmentsteuergesetzes gelten weiter

Da für das AIFM-Steueranpassungsgesetz Ende Juni keine Einigung im Vermittlungsausschuss gefunden wurde, das AIFM-Umsetzungsgesetz jedoch bereits in Kraft getreten ist, hat das Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom 18. Juli 2013 angewiesen, die bisherigen Regelungen anzuwenden, bis das Investmentsteuergesetz und Umsatzsteuergesetz an das neue Kapitalanlagegesetzbuch angepasst wurden. Diese Neuregelungen sind wahrscheinlich nicht mehr in dieser Legislaturperiode zu erwarten.

andrea.dinter@roedl.de

# Betriebsvermögensbegünstigung nur für unmittelbare Beteiligungen an einer Kapitalgesellschaft

Von Bianca Kolb, Rödl & Partner Nürnberg

### Schnell gelesen:

> Entgegen der Auffassung des Finanzgerichts Köln hat der BFH jüngst entschieden, dass die mittelbare Beteiligung einer Kapitalgesellschaft über eine vermögensverwaltende Personengesellschaft nicht nach §§ 13a/13b ErbStG schenkungsteuerlich begünstigt ist. Der BFH folgt dem gesetzlichen Wortlaut und gewährt die Betriebsvermögensbegünstigung nur für unmittelbare Beteiligungen an einer Kapitalgesellschaft von mehr als 25 Prozent.

Die Übertragung von Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftlichem Vermögen und Beteiligungen an Kapitalgesellschaften von mehr als 25 Prozent, ist unter bestimmten Voraussetzungen nach §§ 13a/13b ErbStG schenkungsteuerlich begünstigt. Bei der Übertragung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft stellt der Gesetzgeber insbesondere auf die unmittelbare Beteiligung des Schenkers am Nennkapital ab. Fraglich war bisher, ob die mittelbare Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft über eine vermögensverwaltende Personengesellschaft auch im Sinne des ErbStG begünstigt übertragbar ist.

Der BFH hat nun mit Urteil vom 11. Juni 2013 (Az.: II R 4/12) die Vorentscheidung des FG Köln vom 16. November 2011 (Az.: 9 K 3087/10) aufgehoben und entschieden, dass nur im Rahmen der Übertragung einer unmittelbaren Beteiligung am Nennkapital einer Kapitalgesellschaft die Betriebsvermögensbegünstigung nach §§ 13a/13b ErbStG gewährt werden kann. Eine mittelbare Beteiligung über eine vermögensverwaltende Personengesellschaft schließt die schenkungsteuerliche Begünstigung dem Grunde nach aus, da die zivilrechtliche Gesellschafterstellung nicht erfüllt ist.

Vereinfacht lag folgender Sachverhalt zugrunde: V hielt über eine vermögensverwaltende GmbH & Co. KG (KG) einen 100-prozentigen Anteil an einer GmbH. Mit Schenkungsvertrag vom 28. Dezember 2005 übertrug V einen Anteil am Festkapital der KG auf S. Daraufhin setzte das Finanzamt die Schenkungsteuer ohne Berücksichtigung der Betriebsvermögensbegünstigung nach § 13a Abs. 1 und 2 ErbStG fest. Das Finanzgericht gab der Klage des V statt und gewährte für die Übertragung der KG-Anteile die Betriebsvermögensbegünstigung. Das Finanzgericht begründete seine Entscheidung nach § 10 Abs. 1 S.3 ErbStG alte Fassung, dass aufgrund der transparenten Behandlung einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft die Anteile an der GmbH V direkt zuzurechnen waren. Ein Gesellschafter wird folglich so behandelt,

## Steuern aktuell

als ob er unmittelbar an der Kapitalgesellschaft beteiligt sei. Dieser Auffassung ist der BFH nicht gefolgt.

Die Entscheidung des zweiten Senats erging zu einem Fall nach altem Erbschaftsteuerrecht, findet jedoch für die heutige Rechtslage nach § 13b Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 ErbStG neue Fassung entsprechend Anwendung. Das BFH-Urteil beeinträchtigt jedoch nicht Übertragungen von Anteilen an Personengesellschaften mit Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, soweit eine Mitunternehmerschaft vorliegt. Die Anteile an einer Personengesellschaft sind dann ertragsteuerlich als Betriebsvermögen zu qualifizieren.

#### Kontakt für weitere Informationen



Bianca Kolb Steuerberaterin

Tel.: +49 (911) 91 93 – 12 49 E-Mail: bianca.kolb@roedl.de

## > Dauerbrenner – Die Lohnsteuer und der Firmenwagen

### Von Wolfgang Baumeister, Rödl & Partner Nürnberg

### Schnell gelesen:

Sleich vier Entscheidungen des BFH beschäftigen sich mit dem Themenkomplex Lohnsteuer und Firmenwagen. Die Sachverhalte unterteilen sich in Fälle, in denen die private Nutzung des Firmenwagens gestattet war und wo dies nicht der Fall war. In beiden Konstellationen wurde der Firmenwagen tatsächlich nicht für private Zwecke genutzt.

# Private Nutzung vertraglich gestattet, aber nicht erfolgt

Hier (Az.: VI R 31/10) kam es zu einer wesentlichen Rechtsprechungsänderung: Bislang war es möglich, den ersten Anschein (durch die vertragliche Gestattung) in engen Grenzen durch einen Gegenbeweis zu entkräften. Dies ist nunmehr nicht mehr möglich. Der geldwerte Vorteil aus der Gestattung entsteht nicht mit Vertragsabschluss oder erst mit tatsächlicher privater Nutzung, sondern er fließt mit Inbetriebnahme des Dienstwagens zu und muss dann versteuert

werden – entweder pauschal mit der 1 Prozent-Regelung oder nach tatsächlichem Aufwand durch ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch mit seinen strengen Anforderungen.

### Private Nutzung nicht gestattet und nicht erfolgt

Abzugrenzen sind jedoch Fälle, in denen vertraglich oder aufgrund einer konkludent getroffenen Vereinbarung eine Nutzung des Dienstwagens für private Zwecke nicht gestattet ist. Dem Arbeitnehmer kann hier durch die Finanzverwaltung nicht grundsätzlich Vertragsuntreue unterstellt werden. Eine permanente Überwachung durch den Arbeitgeber, ob das Verbot auch eingehalten wird, ist laut BFH nicht nötig (Az.: VI R 46/11, VI R 42/12, VI R 23/12).

### **Tipps**

Ist vertraglich eine private Nutzung des Firmenwagens erlaubt, wird davon jedoch vom Arbeitnehmer kein Gebrauch gemacht und ist dies momentan auch nicht geplant, sollten diese Verträge dringend angepasst werden, um eine höhere Belastung durch den geldwerten Vorteil zu vermeiden. Ein Gegenbeweis ist künftig in diesen Fällen nicht mehr möglich.

Bei neuen Verträgen ist im Vorfeld zu klären, ob eine private Nutzung vereinbart werden soll. Wenn dies nicht gewünscht ist, sollte ein entsprechendes Verbot vertraglich festgelegt und eingehalten werden.

In Fällen, in denen eine private Nutzung des Firmenwagens nicht gestattet und auch künftig nicht gewollt ist, muss keine allgemeine Kontrolle erfolgen, ob dieses vertragliche Verbot auch eingehalten wird. Allerdings gibt es Handlungsbedarf, wenn Gründe oder Anhaltspunkte für den Arbeitgeber erkennbar sind oder sein müssen, dass gegen das vertragliche Verbot verstoßen wird.

Es ist jedoch für beide Fallkonstellationen (Privatnutzung gestattet: ja oder nein) grundsätzlich nicht erforderlich, dass zwingend ein Fahrtenbuch zu führen ist. Im Einzelfall sollte jedoch im Vorfeld entschieden werden, welche Berechnungsmethode angewandt werden soll.

### Kontakt für weitere Informationen



Wolfgang Baumeister

Steuerberater

Tel.: +49 (911) 91 93 – 24 20 E-Mail: wolfgang.baumeister@roedl.de

Ausgabe: September 2013

## Kurzmitteilungen Recht

# Ad-hoc-mitteilungspflichtige Insiderinformationen bei zeitlich gestreckten Vorgängen

Der BGH hat mit Beschluss vom 23. April 2013, in Folge der Vorabentscheidung des EUGH, in der Sache Daimler AG wegen Wechsel des Vorstandsvorsitzenden entschieden, dass bei einem zeitlich gestreckten Vorgang, wie der Herbeiführung eines Aufsichtsratsbeschlusses über den Wechsel des Vorstandsvorsitzenden, jeder Zwischenschritt, also auch schon die Kundgabe der Absicht des Vorstandsvorsitzenden gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt zu scheiden, eine Insiderinformation i. S. d. WpHG sein kann. Der BGH stellte für die Frage der hinreichenden Wahrscheinlichkeit in § 13 Abs. 1 Satz 3 WpHG darauf ab, ob eher mit dem Eintreten des künftigen Ereignisses zu rechnen sei als mit dessen Ausbleiben, jedoch muss die Wahrscheinlichkeit nicht zusätzlich hoch sein.

jessica.klein@roedl.com

### Gesetzgeber schafft umgekehrte Wandelanleihe

Der Gesetzgeber flexibilisiert die Finanzierung der Aktiengesellschaft durch Normierung eines Wandlungsrechts auch der Emittentin einer Wandelschuldverschreibung. Bislang ist die Wandlungsmöglichkeit der Anleihenschuldnerin, mit der diese die Wandelschuldverschreibung gegen Gewährung von Anteilen in Grundkapital umwandelt, zwar allgemein als sogenannte Pflichtwandlung anerkannt, jedoch mit nicht unerheblichem Aufwand verbunden. Zudem ist beispielsweise umstritten, ob die Schaffung von bedingtem Kapital für Pflichtwandelanleihen möglich ist. Dass dies so ist, wird nun klargestellt. Ein Umtauschrecht der Emittentin, also ein Debt-Equity-Swap auf Vorrat, kann ein sinnvolles Instrument sein, um eine Unternehmenskrise zu verhindern oder zu bewältigen, muss aber nicht darauf beschränkt sein. Die Gesetzesänderung tritt voraussichtlich im Herbst 2013 in Kraft.

mario.schulz@roedl.com

 Einbindung von YouTube-Videos mittels Framing in Webauftritt ist Urheberrechtverletzung

Von Dr. Christiane Bierekoven, Rödl & Partner Nürnberg

### Schnell gelesen:

> Der Bundesgerichtshof hat dem Europäischen Gerichtshof die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob das Einbetten eines YouTube-Videos in die eigene Webseite mittels Framing das Recht auf öffentliche Wiedergabe verletzt. Bejaht der Europäische Gerichtshof diese Frage, haften Webseitenbetreiber für so eingestellte Videos als Täter. Sie können auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

Mit Beschluss vom 16. Mai 2013 (Az.: I ZR 46/12) hat der Bundesgerichtshof (BGH) dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) die Frage vorgelegt, ob Webseitenbetreiber, die ein YouTube-Video mittels Framing in ihre Webseiten einbetten, das Recht auf öffentliche Wiedergabe des Berechtigten verletzen.

Die Klägerin des Ausgangsverfahrens hatte einen Werbefilm "Die Realität" erstellen lassen, der ohne ihre Zustimmung auf YouTube zum Abruf bereitgestellt wurde. Die Beklagten, zwei Handelsvertreter eines konkurrierenden Unternehmens, hatten den Werbefilm in ihre Homepage mittels Framing eingebettet. Besucher der Homepage konnten diesen Werbefilm durch Klicken auf einen Link direkt von dem Server der Plattform YouTube abrufen und ansehen.

Der BGH lässt in seinem Beschluss erkennen, dass er dies als eine Verletzung des Rechts auf öffentliche Wiedergabe der Klägerin ansieht. Dies gilt unabhängig davon, ob das Video zu Recht oder rechtswidrig auf YouTube eingestellt wurde. Da die Interpretation von der Auslegung des Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG abhängt, hat er die Frage dem EuGH vorlegt. Schließt sich der EuGH dieser Frage an, hat das weitreichende Konsequenzen für die Praxis. Sämtliche Webseitenbetreiber, die YouTube-Videos auf diese Weise in ihre Webseiten einbinden, können sodann auf Unterlassung und Schadensersatz haften. Es empfiehlt sich deswegen, diese Entscheidung genau zu verfolgen und im Zweifel von einem derartigen Vorgehen abzusehen.

Wir werden nach Veröffentlichung der EuGH-Entscheidung wieder an dieser Stelle informieren.

### Kontakt für weitere Informationen



Dr. Christiane Bierekoven

Rechtsanwältin

Tel.: +49 (911) 91 93 – 15 11 E-Mail: christiane.bierekoven@roedl.de

# Recht aktuell/Wirtschaft aktuell

## > Mangelhafte Datenschutzerklärungen

### Von Yvonne Schäfer, Rödl & Partner Eschborn

### Schnell gelesen:

- > Mangelhafte Datenschutzerklärungen auf Internetseiten sind Wettbewerbsverstöße.
- > Datenschutzerklärungen auf Internetseiten müssen den Anforderungen des § 13 TMG genügen.

Das OLG Hamburg hat mit Urteil vom 27. Juni 2013 (Az.: 3 U 26/12) entschieden, dass § 13 Telemediengesetz (TMG) eine Marktverhaltensregel im Sinne von § 4 Nr. 11 UWG ist. Dementsprechend stellen mangelhafte Datenschutzerklärungen auf Internetseiten Wettbewerbsverstöße dar.

Aus dem TMG folgen besondere Pflichten für Diensteanbieter. Diensteanbieter ist jeder, der eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt. Der Begriff der Telemedien ist sehr weit, so dass quasi jeder geschäftliche Online-Auftritt ein Telemedium ist und somit dem TMG unterfällt. Aus dem TMG folgt unter anderem die Pflicht, den Nutzer von Telemedien über die Datenverwendung in bestimmter Form aufzuklären (§ 13 TMG).

Bisher haben bei einem Verstoß gegen das TMG in Datenschutzerklärungen nur die Datenschutzbehörden reagiert. Denn wer als Diensteanbieter seine Pflichten nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechend erfüllt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro belangt werden.

Es war umstritten, ob Datenschutzverletzungen auch Wettbewerbsverstöße sind. Nach dem Urteil des OLG Hamburg wird dies nun bejaht. Abmahnungen durch Wettbewerber sind zu befürchten, wenn eine Datenschutzverletzung in Form einer mangelhaften Datenschutzerklärung auf einer Internetseite begangen wird. Ein Wettbewerbsverstoß führt unter anderem zu Ansprüchen auf Unterlassung, die in der Regel durch kostenpflichtige Abmahnungen durchgesetzt werden.

Für Unternehmer bedeutet dies, dass bei der Gestaltung ihrer Internetseite große Sorgfalt auf die Formulierung der Datenschutzerklärung gelegt werden muss, um Rechtsansprüche von Wettbewerbern zu vermeiden.

Dabei muss bei der Gestaltung der Internetseite berücksichtigt werden, dass der Inhalt den Anforderungen des § 13 TMG entspricht. Fehlt die nach § 13 TMG erforderliche Datenschutzbelehrung auf der Internetseite, sind kostenpflichtige Abmahnungen von Wettbewerbern zu befürchten.

#### Kontakt für weitere Informationen



Yvonne Schäfer Rechtsanwältin

Tel.: +49 (6196) 761 14 – 707 E-Mail: yvonne.schaefer@roedl.com

### Kurzmitteilungen Wirtschaft

### IDW RS HFA 3 n.F. zur handelsrechtlichen Bilanzierung von Altersteilzeitverpflichtungen verabschiedet

Die Neufassung der IDW-Stellungnahme zur handelsrechtlichen Bilanzierung von Verpflichtungen aus Altersteilzeitregelungen (zum Entwurf siehe Mandantenbrief 09/2012) wurde am 28. Juni 2013 verabschiedet. Im Vergleich zum Entwurf wurden insbesondere Erläuterungen zur Verrechnung von Altersteilzeitrückstellungen mit saldierungsfähigem Deckungsvermögen ergänzt.

Der neue Standard berücksichtigt, dass Altersteilzeitvereinbarungen nicht nur wie in der Vergangenheit Abfindungscharakter haben, sondern auch eine Honorierung langjähriger Betriebszugehörigkeit darstellen können. Eine Überprüfung des Wertansatzes der Rückstellungen für in der Vergangenheit geschlossene Altersteilzeitvereinbarungen vor diesem Hintergrund wird aber nicht als notwendig angesehen. Jedoch wird eine ertragswirksame Reduzierung des Wertansatzes für zulässig gehalten, wenn hierdurch ein besser den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt wird – insbesondere in den Fällen, in denen die Aufstockungsbeträge nicht Abfindungssondern Entlohnungscharakter haben. Wird eine solche Anpassung vorgenommen, ist dies im Anhang zu erläutern.

# DRSC veröffentlicht Standardentwurf E-DRS 28 zur Kapitalflussrechnung

Das DRSC hat am 31. Juli 2013 den Standardentwurf E-DRS 28 "Kapitalflussrechnung" veröffentlicht. Es verfolgt hiermit das Ziel, die im Rahmen der praktischen Anwendung gesammelten Erfahrungen mit den derzeit maßgeblichen Standards DRS 2, DRS 2-10 und DRS 2-20

# Wirtschaft aktuell

Ausgabe: September 2013

aufzugreifen. Im Zuge der Überarbeitung des DRS 2 wurden Grundaufbau und einzelne Vorgaben bezüglich der Zuordnung einiger Zahlungsvorgänge zu Tätigkeitsbereichen z.T. erheblich verändert. Zudem werden die bisherigen branchenspezifischen Regelungen durch Anlagen ersetzt, die den Besonderheiten der Geschäftsmodelle von Instituten und Versicherungsunternehmen mit Modifikationen und Ergänzungen Rechnung tragen.

andreas.schmid@roedl.de

## » "Neue" Leasingbilanzierung nach IFRS auf der Zielgerade?

### **Von Stefanie Becher und Thomas Rattler,** Rödl & Partner Nürnberg

### Schnell gelesen:

- > Eine außerbilanzielle Behandlung bestimmter Leasingverhältnisse ist künftig wohl nicht mehr möglich.
- > Auch in Zukunft bleiben erhebliche Ermessensspielräume bei der Abbildung von Leasingverhältnissen.

Im Mai 2013 haben das IASB und das US-amerikanische FASB einen weiteren gemeinsamen Entwurf zur künftigen Bilanzierung von Leasingverhältnissen (ED/2013/6) veröffentlicht, der seinen Vorgänger vom August 2010 ersetzt. Dessen Verabschiedung würde die geltenden Regelungen zur Leasingbilanzierung nach IFRS grundlegend verändern. Da IASB und FASB weiterhin die bilanzielle Erfassung aller Miet- und Leasingverhältnisse anstreben, wäre aus Sicht eines Leasingnehmers die außerbilanzielle Behandlung von Leasingverhältnissen grundsätzlich nicht mehr möglich.

Für entgeltlich überlassene Nutzungsrechte an Sachanlagen mit einer Laufzeit von über 12 Monaten und die damit verbundenen Zahlungsverpflichtungen wären künftig Vermögenswerte und Schulden zu bilanzieren. Die bisherige Unterscheidung zwischen Finanzierungs- und Operating-Leasingverträgen würde dagegen vollständig entfallen. Zusätzlich wurde, als auffälligste Änderung im Vergleich zum Vorentwurf, eine Unterteilung in bewegliche Wirtschaftsgüter (Typ A) sowie Immobilien (Typ B) aufgenommen. Konkret hätte ein Leasingnehmer zu Beginn der Vertragslaufzeit den Barwert der Leasingraten als Verbindlichkeit anzusetzen sowie das Nutzungsrecht als Vermögenswert zu aktivieren. Für die Folgebilanzierung ist beim Typ B eine lineare Aufwandserfassung über die Laufzeit des Leasingvertrages vorgesehen, bei allen anderen Leasingverträgen (Typ A) eine degressive Aufwandserfassung, orientiert am Leistungsverbrauch des genutzten

Vermögenswertes. Trotz des veränderten Konzepts lassen die geplanten Regelungen auch weiterhin erhebliche Ermessensspielräume erkennen, welche das Bilanzbild deutlich beeinflussen können, so beispielsweise bei der Identifizierung der Anwendungsfälle, der Leasingdauern und der Bewertung von Leasingvermögenswerten und -schulden.

Der Termin für die erstmalige Anwendung ist derzeit noch offen. Insbesondere aufgrund der kritischen Stellungnahme der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) können sich Verzögerungen ergeben. Dennoch sollten die betroffenen Unternehmen die weitere Entwicklung aufmerksam beobachten, um Handlungsoptionen frühzeitig prüfen zu können. Rödl & Partner unterstützt Sie hierbei gerne.

### Kontakt für weitere Informationen



Thomas Rattler
Wirtschaftsprüfer/CPA

Tel.: +49(911)9193 – 2524 E-Mail: thomas.rattler@roedl.de

## Entlastung des Mittelstands bei Offenlegungsverstößen

### **Von Fabian Raum und Dr. Benjamin Roos,** Rödl & Partner Nürnberg

### Schnell gelesen:

- > Eine Gesetzesänderung sieht nach Unternehmensgröße abgestufte Ordnungsgelder und mehr Rechtsschutz bei Verstößen gegen die Offenlegungspflicht vor
- Die Entlastung für kleine und Kleinstkapitalgesellschaften gilt bereits rückwirkend für das Geschäftsjahr 2012.

Kapitalgesellschaften, die ihre Jahresabschlüsse nicht fristgerecht, d.h. in der Regel innerhalb eines Jahres nach dem Abschlussstichtag, offenlegen, erwartet ein Ordnungsgeldverfahren durch das Bundesamt für Justiz. Dabei erhalten die Unternehmen nach Androhung zunächst noch einmal sechs Wochen Zeit, um ihre Offenlegungspflichten zu erfüllen, bevor das Ordnungsgeld festgesetzt wird. Nach bisherigem Recht beträgt dieses – unabhängig von der Unternehmensgröße – mindestens 2.500 Euro, was insbesondere kleine und kleinste

# Wirtschaft aktuell

Gesellschaften unverhältnismäßig belastete. Um dem entgegenzuwirken, hat nun der Gesetzgeber den einschlägigen § 335 HGB geändert, der nunmehr abgestufte Ordnungsgelder vorsieht

Mit der Neuregelung werden die Mindestordnungsgelder für Kleinstkapitalgesellschaften auf 500 Euro und für kleine Kapitalgesellschaften auf 1.000 Euro abgesenkt. Diese Beträge werden festgesetzt, wenn das Unternehmen die sechswöchige Nachholungsfrist zwar versäumt, die Offenlegung aber nachholt, bevor das Bundesamt weitere Schritte einleitet.

Konnte die Frist zur Nachholung der Offenlegungspflichten ohne Verschulden der gesetzlichen Vertreter nicht eingehalten werden, besteht künftig ein Anspruch auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Die Unternehmen erhalten dann noch einmal sechs Wochen Zeit. Damit wird Ausnahmesituationen, wie etwa einer schweren Erkrankung des Geschäftsführers oder dem unverschuldeten Untergang von Buchführungsunterlagen, besser Rechnung getragen als bisher.

Ebenfalls neu geregelt werden die Beschwerdemöglichkeiten gegen die Festsetzung eines Ordnungsgelds. Bislang entscheidet hierüber das Landgericht Bonn als einzige Instanz. Künftig kann eine Rechtsbeschwerde gegen dessen Entscheidungen beim Oberlandesgericht eingereicht werden.

Nach den Bilanzierungs- und Offenlegungserleichterungen durch das MicroBilG (siehe Mandantenbrief 07-08/2013) entlastet der Gesetzgeber erneut vor allem Kleinstkapitalgesellschaften. Dies ist zu begrüßen, da für diese Unternehmen der Aufwand für die Erstellung der Jahresabschlussunterlagen aufgrund begrenzter personeller Kapazitäten oft deutlich höher ist. Die neue Abstufung der Ordnungsgelder gilt bereits rückwirkend für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 31. Dezember 2012 enden. Die Einführung der Rechtsbeschwerde wird hingegen erst für Ordnungsgeldverfahren wirksam, die nach dem 31. Dezember 2013 eingeleitet werden.

### Kontakt für weitere Informationen



Dr. Benjamin Roos Diplom-Kaufmann

Tel.: +49 (911) 91 93 – 22 02 E-Mail: benjamin.roos@roedl.de

## > Veranstaltungshinweis

## 3. Branchentreffen Erneuerbare Energien

Märkte im Umbruch - nationale und internationale Lösungsansätze

### am 20. November 2013 in Nürnberg



Merken Sie sich diesen Termin bereits jetzt vor und informieren Sie sich auf www.roedl.de/branchentreffen-ee.

Ihre Ansprechpartnerin: stefanie.kugler@roedl.de

### Fundamente legen

"Ob ein guter Plan, eine genaue Analyse oder eine stabile Finanzierung – nur auf einem soliden Fundament kann wahrhaft Großes entstehen."

Rödl & Partner

"Es ist wie bei einem Baum: Spektakuläre Menschentürme wachsen nur, wenn die Basis am Boden fest verwurzelt ist."

Castellers de Barcelona



"Jeder Einzelne zählt" – bei den Castellers und bei uns

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

"Força, Equilibri, Valor i Seny" (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentaniten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

## Impressum Mandantenbrief, September 2013, ISSN 2194-8828

Herausgeber: Rödl & Partner GbR

Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg Tel.: +49 (911) 9193–0 | www.roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Bereich Steuern:

Bereich Wirtschaft:

Bereich Recht

Jan Böttcher – jan.boettcher@roedl.de Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg Horst Grätz – horst.graetz@roedl.de Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg Dr. Andreas Schmid – andreas.schmid@roedl.de Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz: Unternehmenskommunikation Rödl & Partner

**Eva Gündert** – publikationen@roedl.de Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob onoder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.